

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 16 (1832)

31 (31.7.1832)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-781272](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-781272)

Oldenburgische Blätter.

№ 31. Dienstag, den 31. Julius, 1832.

Nachrichten von den früher in den hiesigen Landen bestandenen Salzsiederereyen.

Graf Johann XVI. gestattete, wie uns von Halem *) erzählt, 1597. einigen fremden Kaufleuten, zu Steinhausen und Hookstel Salzwerke anzulegen, welche jedoch in der Folge gänzlich eingingen. Da in diesen Zeiten wieder die Frage zur Sprache gekommen, ob an unserer Küste überall und mit Nutzen Salzsiederereyen bestehen könnten, so verlohnt es wohl der Mühe, zu untersuchen, warum sie damals eingingen, und ob die damaligen Ursachen des Nichtbestehens noch fortauern, oder beseitigt werden können. Vielleicht können folgende umständlichere Nachrichten bey der Untersuchung von einigem Nutzen seyn.

Graf Johann XVI. schloß am 23. Apr. 1592. **) mit dem „Erbaren und

Fürnehmen, Unsern Besonderen günstigen Lieben Anthoniussen Zellern Und Ulrichen Köppen von Magdeburg sambt allen Ihren Consorten Und Interessenten auch allen Ihren Erben und Erbnehmern einen erbaren, beständigen, aufrichtigen Und Unwiderrüflichen Contractum auff Zwanzig Jahre lang, die neigesten auff einander folgende.“ In diesem heißt es: „Nachdem Uns Grafen Johan Zu Oldenburg ic. Anthon Zeller und Ulrich Köppen. Vor sich und Ihre mitbeschriebene Underthenig Vorbringen Und zu erkennen gebenn lassenn, Wie das sie durch Gottes Segen ein Salzsieden In unser Graffs und Herrschafft Und sonderlichen an dem Ihadestrom an bequemen ortte so sie darzu ausgesehen auf Ihrer selbst eigenen Kosten anzurichten

*) Gesch. Oldenb. Th. 2. S. 182.

**) Das Project, eine Salzsiedererey oder vielmehr eine Raffinerie des Seesalzes anzulegen, muß schon früher gemacht seyn, da man wenigstens beabsichtigte, französisches Seesalz bey Ladungen kommen zu lassen, und sich Graf Anton dazu eine Salvgarde vom König von Spanien bewirkte, die der Merkwürdigkeit wegen als Beylage diesem Aufsatz angehängt ist.



Willens Mit blich. Weil solches nicht allein Uns, sondern auch Ihnen, Unseren Landen und Leuthen In den benachbarten Stetten, Flecken und Dörfern Zu Verhoffentlichem gedeien Nutzen Und frommen gereichen wurde. Wir wolten darin gnediglichen Consentiren und Vorwilligen auch privilegia Ihnen mittheilen. Wann Wir dann Unserer Landtschafft sowol als Unser eigen Wolthat muß Und beses in gedultiges auffnehmen zu befördern gewilt und darzu auch stetige neigung tragen, Als haben Wir nach Vorbetrachtung des Handels Anthon Zelttern, Ulrich Koppin und mitbeschriebene Bergont, erlaubet, eingereumbt Und bewilligt, das sie berurte Zwanzig Jahr ober auff Ihren Kosten solch Salzwerck bei dem Thadestrom an dem orth den sie nicht weit von Neuen Hoben Tham *) gelegen, darzu selbstn außgesehen und beliebt geruhiglich und Ungehindert nach Ihrer gelegenheit selbstn gefallen und Wolthat zum besten anrichten, erbauen, nutzen, niessen Und bereits einkauffen und Verkauffen, zu Und abführen zu Wasser Und zu lande geprauchten sollen und mugen" u. s. w. Es wurde ihm dabei zugesichert, das sie an Ihr gebunden, Forststucken, graben Und einkauffung derselben so sie zu teglicher notwendiger feuerung behueffen sambt allem und Jedem so auf solch Salz und Siedewerck gehörrig und Bonnoten Und alles Vff Ihren geldt Kosten auch ohne beschwer der

314
Vnderthanen geschafft werden sollte in keinerlei weise geirrt, Verhindert noch ihnen einiger eintragel gescheen sollte. Da sich aber auch durch hülffe des Altmächtigen Zutragen und Begeben wurde das in besagten 20 Jahren derer Enden an gemelten Neuen Hoben dem etwas fernere eindieken lassen konten vund dadurch sie die gewercken an ihrer ab und Zufuer Abgangel und schaden erdulden mußten, so sollte Ihm alsdan besür und frei stehen an einen anderen gelegenen orth am Thadestrom diese behausung und Salziedewerck zuorseze und zuordenen."

Der Graf versprach dabey, während dieser 20 Jahre kein anderes Salzwerk in seinen Landen zu gestatten, auch die Zölle nicht zu erhöhen, wogegen die Untertnehmer versprochen. „Die ersten zehn Jahr und Ides Jars besonders von einer Jeden pfannen, sie setzen deren gleich Viel oder Weinig drey Last Salzes Und dan die folgende Zehn Jahr Ides Jar Vier Last Von einer Ides pfannen zu Oberlieffern, endtrichten vund gebenn.“ Diese Abgabe sollte anfangen, wenn das erste Feuer unter die Pfannen gelegt wurde, als worüber eine Registratur aufgenommen werden sollte. „Damit gleichwol inmittelst die Gewercke zum werck greiffen konnten,“ hat Graf Johann „Ihn von is kommenden Pfingsten an zu rechnen drey Viertel Jares Bergün-

*) Von diesem Salzwerk hat vermuthlich der Säkreweg den Namen, der jetzt nach der Pastorey zu Seefeld führt, früher aber wahrscheinlich nach der Jade, und es wird dadurch die Sage von der dortigen Salziederey erklärt. S. Oldenb. Staatskalender 1793. S. 99.

stiget das sie im Zollhause Zus Hunte-
brügge darinnen Ihme drey Sach einges-
reumt werden sollte dies Salzsiedern
anfahn Vnd gebrauchen sich auch darin-
nen auffhalten mugten, dagegen habe die
Gewerker S. g. die drei Viertheil Ihars
Zugeben Versprochen Von dreyen Pfan-
nen acht Last Salzes Wurden sie aber
mehr oder Weiniger pfannen setzen und
gebrauchen so sollte nach ad remant
mehr oder weiniger Salz gegeben werden."

Dagegen behielt der Graf es sich
vor, falls er im ersten, andern, dritten
und also Vorthan in herürter 20 Jaren
einem einen gewercken dieses Salz Sie-
dewerks mit geben wolte, alsdan ein
Viertel, ein drittheil, oder das halbe
parth des ganzen Werks auff Verlagf
gewin vnd Verlust mit zu halten Vnd
sollte wegen solches Antheils Salzge-
wergk an dem Jehrlichen Zins Salze
von Ider dem Grafen angehörigen Vnd
brauchende Pfannen in den ersten Zehen
Jaren 3 last vnd in den letzten Zehen
Jaren 4 last den gewercken wiederumb
zu gutten gehenn."

Wenn nach Ablauf der zwanzig
Jahre der Graf oder dessen Nachkommen
aber das Salzwerk ganz übernehmen
wollte, so sollten die Gebäude nach dem
Tapat wieder bezahlt werden.

Wie weit es nun diesem Contract
nach gediehen, ist aus den Acten nicht
zu ersehen, allein am 5. May 1593.
schloß Graf Johann mit dem „Würdi-
gen vnd Wolgelarten Melchiore Leporino,
Prediger zu Braunschweigk sampt seinen

mit Consorten vnd Interessenten" einen
neuen Contract, weil „Anthonius Zeller
vnd Ulrich Koppen In Hindansetzung
des Offenbaren in vndertenigkeit erlangten
vnd angenommenen Contracti außgetreten,
das Werk liegen lassen Vnd also die
Grafflichen ihnen mit getheilten Verschri-
bungen mißbraucht", jedoch nur auf „die
Neunzehn a dato nachfolgenden Jar,
sintemall das eine Vermöge des ersten
Contractis verfloßen."

Der übrige Inhalt des Contracts
ist dem von 1592 ganz gleichlautend,
nur wurde bestimmt, daß im Laufe des
Sommers mit dem Sieden der Anfang
gemacht werden solle.

Hieraus ist aber doch nichts gewor-
den, am 25. Apr. 1594. schrieb Mel-
chior Leporinus, Prediger zu St. Mar-
tin in Braunschweig, an den Grafen Jo-
hann: „Ew. Gnaden haben sich zwey-
fels ohn noch gnedig zu erinnern waser-
gestalt fürm Jare E. G. daß vonn An-
thony Zellern erlangete Salzsiedewerk an
jaden Strom mit auff mein vnterthenig
anhaltten gnedig vberlassen vndt verschrie-
ben, daß ich mich meines erlittenen gros-
sen schadens, darin mich der betriegerische
Landstreicher Anthonius Zeller gefürer,
daran erholen könne. Nu hatte ich wol
nicht allein gehoffet, sondern auch herz-
lich gewünschet, daß mein Never Ver-
leger Johan Neu seinem grossen vndt
vielfeltigen erbieten Auch auffgerichter ver-
schreibung nach vergangenem Sommer inn
fortsetzung dieses werks besser angewendet
hette als es leider geschehen, so bin
Ich doch vber diese Zuuersicht vonn die-



sem vergessenen Manne so vbel auffge-
 setzt worden, daß Ichs nicht genugsam
 klagen kann. Denn, nachdem er den
 schendlichen Morth zu Bremen begangen,
 ist jm alle seine wolhart zurück gangen,
 daß er nun die Stadt vonn aussen an-
 sehen vndt weib vndt Kinde alhier ver-
 lassen muß, daß ich derowegen mit jm
 weiter zu handeln nicht gesinnet.
 Damit aber das werk zur Proba gebracht
 wurde vndt nicht gar ersizen bleibe,
 weil ich so viel darauff gewendet habe,
 ich so viel Rat funden, wie ich gekonnt,
 daß die Proba Nu Gott lob vndt dank
 zu werk gerichtet vndt die gewissheit be-
 funden worden. Dero wegen ich mich
 mit bessern Leuten gefast machen will,
 die des orts dabey sein, daß werk trei-
 ben vndt E. G. Zins reichen können
 vndt sollen weil Mir tragenden Ampts
 wegen solchen handel abzuwarthen vn-
 möglich. Wenn aber, Wolgeborner vndt
 Edler Graff, gnediger Herr, dieses Sie-
 dewerk derer dritter ohne sonderliche Ne-
 ben Nharung, weil daß Salz vmb par-
 geldt im Lande nicht allezeit verstoichen
 werden kann, schwerlich wirdt bestendig
 bleiben vndt aber doch daß Haus da-
 selbst auff einen Bar Lande gesetzt wor-
 den, welcher der hütten wolgelegen, daß
 die Anwesenden werden daselbst ire Haus-
 Nahrung etlicher massen dauon haben
 können, vndt es one daß, wo dieses
 Landt einem Andern solte zugeschlagen
 werden, dem Salzsreiber vndt allen
 den seinen, so da wonen müssen, sber
 schädlich vndt verdriesslich fallen müssen,
 weil sie nicht ein hünlein bey sich auffer-
 zziehen könnten, will geschweigen, daß es

zwischen den Salzverwalttern vndt Nach-
 barn gescherliche gezenck vndt widderwil-
 len erwecken würde: Als gelanger am
 E. G. Mein vnterthenig vndt vnver-
 dienstlich fleissig bitten vndt sehen, E.
 G. wollen inn gnediger betrachtung aller
 umbstende so dem gangen werk Nutzlich
 vndt Schädlich sein möchten gnedig dar-
 ein willigen, vndt gedachten erledigten
 Bar Landes vmb einen iherlichen Zins
 die verschriebene Jar vber der Salzhüt-
 ten gnedig zuschlagen vndt jnen Zugebrau-
 chen inn gnaden einreumen lassen Auff
 daß sich die diener des orts desto besser
 entsetzen vndt des Salzwergks abwarthen
 können, damit E. G. der Zins, beyde
 vom Salz vndt Lande desto süglicher ge-
 reicht werden möge. Was dann E. G.
 von dem Lande zugesagt wirdt sollen E.
 G. keinen zweifel tragen, daß es ge-
 treulich soll gereicht werden. Ich aber
 bitte den Almechtigen Gott daß er zu
 diesem werk glück vndt segen verleyhen
 wolle damit es E. G. vndt der ganzen
 herrschafft Also auch den Gewerken zum
 besten gereichen möge." u. s. w.

Die Acten ergeben nicht, ob dies
 Gesuch bewilligt worden, allein die neue
 Salzsiederey muß doch bald Aufmerksam-
 keit erregt haben, denn am 20. Nov.
 1595. wandten Bürgermeister und Rath
 der Stadt Lüneburg sich mit einer Be-
 schwerde an den Grafen, worin sie sa-
 gen: „E. G. sollen wir dienstlich nicht
 verhalten, welchergestalt vnß glaublich
 beikommen, es soltenn etliche dero-
 selben vnterthanen in dero Herrschafft
 Feuern sich vnterstehen daß vonn groben



Boy *) gefottene Salz in unsere Lüneburgische vñnd denselben gar ehliche vñnd gleichformige Tonnen nicht alleine zustoffen Sondern hernach auch dasselbe dem armen einfeltigen und gemeinen Manne, so dießfals kein vnterscheit zumachen weiß vor daß unsere (deme es aber iedoch in bonitate durch gottes verleihen bey weitem nicht gleich) eigennütziger betrieglicher weise vielfeltiglich bezubringen, in die hände zu stecken vñnd unserm Salz dadurch an denen ortten, da es sonst gottlob gar angenehm vñnd Kräftig ein nem hosen Nahmen zu machenn. Wan aber dergleichen ungebührliches vornehmen vñnd beginnen sowoll in des heiligenn Reichs constitutionen vñnd Policynordnung (darin heilsamlich statuiret vñnd versehen, daß niemant dem andern in seinen Christlichen, ehrlichen, Zuegelassenen gewerkenn vñnd Kaufmanschaften ver hinderung Zuefügen oder die wolhergebrachte erfessene Kaufmans Zeichene, gewerke vñnd Packung der Wahren vñnd dergleichen, darin vñnd vnter iede wahren vber vorwarre Zeit rechtens gepacker, verfahren, verkauft vñnd vertrieben worden nachmachen oder gebrauchen solle, damit eine wahre vor der andern erkandt vñnd nicht die eine vor die andere verkauft vñnd gemeinem Nutzen zuwieder dem vnuerstendigen in die hände gesteckt werden muge) Als auch vnsern hiegegen bey Kay. Mat. lengst außgebrachten vnterschiedlichen zweyen Poenal Mandatenn denen E. G. wir hieneben

vmb mehren nachrichtung willen glaubwürdige Abschriften zusenden, außdrücklich verbotten.

Demnach wollen E. G. wir hie mit ganz dienstlich vñnd Zum fleißigsten ersucht und gebeten haben, dieselbe wollen vber solchem zue recht verbottenen vñnd gemeinem Nutz hochnächtheiligen Handlungen Zur Hemmung und abeschaffung derselbenn vñnd dagegen zur besförderung des gemeinen nutz vñnd besten bey den ihrigen ein gebürliches ernstes einsehen haben vñnd geben lassen, dergestalt, daß dieselben mehr erwenten von Salz gefottene Salz hinsüro in keine Lüneburgische noch derselben gleichformige, sondern etwa in kleinern Eichen vñnd Schmale Tonnen packen vñnd verhandeln mügen. An deme erstatten E. G. was den rechten und der billigkeit gewäß vñnd wir seints vmb dieselbe hinwieder bestes vereinigens Zuordienen Bereitwillig und gestiffenn.“ u. s. w.

Die abschriftlich angelegten Kayserl. Mandate sind: eins vom 4. Dec. 1571. an den Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, wonach „um der Stadt Hamburgk vngeserlich vor zehenn Jahren ehliche privat Personenn sich vntherstanden ein Vnrechtfertig falsch Salz vonn dem groben Boy vñnd Franzosischenn Seesalz zu siedenn, welches sie folgents ebenn ann die orter vñnd ende Vorschickten, dahin sie, die vonn Lüneburgh ihr

*) Alles Seesalz, welches ohne Feuer, bloß durch Ausdünstung des Wassers vermittelst der Sonnenwärme, seine Consistenz erhalten hat, und mithin noch grob und von grauer Farbe ist, wird Boy Salz genannt, zum Unterschied des klaren, weißen, raffinirten Seesalzes. Lubowicz Kaufmanns, Lexicon s. v. Salz.



guete Salz fürtenn, Bey welchem es nicht vleiße sonderun sie kauften auch nicht allein inn deren von Lüneburgh Salz Tonnen, was ende sie die bekommen kunten heuffig ann sich, sondern ließen auch selbst Tonnen von gleicher form, gestalt und große machen wie Lüneburgh die vor Zweihundert vund mehr Jahren ihm gebrauch gehabt vund noch heutiges Tages zu ihrem Salz gebraucht, Inn welche sie folgendts ihr von Boy gesottene Salz schlugen vund es also vnter dem schein der Tonnen für guth Lüneburgisch Salz verkaufften vund hinbrachten.“ Es schließt mit dem Befehl „ann alle und Jede, welche, wie obsteet von Boy Salz siedenn, dasselbe inn Lüneburgische vund denselben gleichformige Tonnen schlaen und also verkauffenn Insonderheit auch ann Burgermeister vund Rath der Stadt Hamburg vnd andere Obrigkeiten, so dasselbe iren Vnderthanen vund einwonern gestattenn von Romischer Kayserlichem macht hey Vermeidung Kayserlicher vund des Reichs schwerenn vngnad vund straff vund dazzu eine Poenn nemlich funffzig mark Lotiges geldes, halb inn Kayf. vund des Reichs Cammer vund dem andren halbenn teill vielbemeltenn Vom Lüneburgh vnnachleßig zu bezalenn, daß sie von solchem Vnzuehlichen fürnemmen abstehen vund damit einn Salz vnn dem Andern Vnderschieden, ein wahr für die ander nicht verkauffen. Auch also offtegedachte Stadt Lüneburgh hey Angerechtem ihm althergebrachten gebrauch possessio velquasi ihrer Salz Tonnen gelassenn werde Hinfuro vielberurtes von Boy gesottene Salz

in keine Alte oder Neue Lüneburger Salz Tonnen oder die denen ahn Holz form gestalt oder große gleichformich gemacht thun oder schlaen vund vor Lüneburgisch Salz verkauffen.“

Das andere Mandat vom 21. Dec. 1579. ist fast gleichlautend, enthält jedoch noch einen Zusatz, wornach „eines Jeden orts ihm heiligen Reiche alda von Boy gesotten oder anders Salz so nicht Lüneburgisch im Lüneburgischen alt oder denselben gleichformigenn neuen Tonnen Vngeachtet was für merkzeichen darauff gemacht werden mochten geschlagenn vund eingestossen befunden werde, Obrigkeit, wes würden Stands oder wesens die seie, schuldig sein solle dasselbe zu confisciren vund einzuziehenn, dergestalt das es zu halben teill in Kayf. vund des Reichs Cammer verfallen seie, die Vbrige Helffte aber bemelte Obrigkeit vund der diß Orts beleidigten Stadt Lüneburgh zu gleichenn Theilen folgenn vund zustehen Hingegen aber die Obrigkeit so hierin saumich vund nachleßig seinn vund auff deren von Lüneburgh anzaig ihnen die Hüßliche Handt nicht reichenn würde inn die Poen der Funffzig mark Lottigs geldes sowoll als der Vbertreter selbst gefallenn sein soll.“

Graf Johann erwiederte hierauf am 17. Dec. 1595. unter andern: „Lassen Euch darauf Vnuerhalten sein, daß wir uns nicht bescheiden können, Vns auch ganz vnwissende ist, das sodanigh Salz in Vnsern Feuerlandt jemahls oder noch gesotten worden. Wir wollen vnß Aber dessen erkundigen vnd nach bestundung darinnen der gebühr wissen zubezeigen.

Nicht ohne Aber ist es, daß vor
ungefähr zwisch Jahren bey uns mehliche
Persohnen Underthenig bitlich Angehals
ten, Weill Sie Auß Boy guth Salz
zumachen wußten, Wir mächten Ihnen
in Wäsern Büthädingerlande An der
Jade, den Sie das Salzene Wasser
darzu gebrauchen müssen gnedigl Vergon
nen Solch Ihr Vornhmen Zur Probe
vnd vollendis ins Bergl Zurichten Wel
ches Wir nachdem wir dessen besuegt
Ihren gnedig bewilligt vnd vergonstiger.
Daselst ist biß Anhero die Probe noch
alleinig Versuche Vnd noch zur Zeit
weinig Salz von daselbst In Ander
wege dan vñsern vnderthanen verkaufft
vnd omb Korn vnd Anders verbeutet
worden, Welches auch dan Wäser
ermessens wenig zum Nachtheil gereichen
Können. Damit Ihr euch aber dessals
nicht sollet habenn Zubeschweren So
Wollen wir wegen verordnung Anderer
den Luneburgischer Vnd gleicher Thon
nen Kunfftigh die billigkeit Zuerchaffen
nicht Vnterlassen.“ u. s. w.

Hierauf wandte sich am 5. Juny
1597. „Joachim Magius, Röm. Kayf.
Mat. Reichs Rath vnd Sr. zu Lune
burgk“ in einem Schreiben an „Hen
ning Biermann, Gresslicher Oldenburgisch
Cammer Secretarien, mit einem Schrei
ben, worin es heist: „Es hat mich ein
gueter freundt ahngelanger, ihm zu er
künden, was es doch vor eine gelegen
heit hab omb das Salzwergl welches in
ewres vnd meines G. Herren von Olden
burgk Graffschafft von dem groben Span
nischen salt zu guetem kleinen salt Zu
bereiten ist angerichtet vnd wie man fer

ner berichtet in ein gutes esse bracht wor
den. Den derselbe nicht vngeneigt von
einem der gewercken einen theill ahn sich
zu bringen vnd auß mittell zu trachten
wie das ganze werck mit bessern nutzen
fortgetrieben werden möchte. Ehr möchte
auch woll noch ferner berichtet sein. All
deweill wolgedachter Graff den halben
theill mit Pfannen zu belegen oder durch
andere versieden zu lassen ihm vorbehal
ten, Ob S. G. solchen S. G. andern
halben theill andern einzuräumen sich lin
graden entschlossen möchten. Dem da
man des eine grundliche nachrichtung
haben möchte, so konte vielleicht ein sol
ches mittel darbey auch getroffen werden
das S. G. vnd derer Graffschafft viel
reglicher wehre vnd mehr nutzen schaffe
dan man es also ersizen Plebe oder
Langsam vnd stückweise solte getrieben
werden.“ Eine Antwort auf dieses
Schreiben, welches auch andre Gegen
stände enthält, findet sich nicht vor.
Indes muß auch das Salzwerg des
Pfartheren Leporinus nicht so besondern
Fortgang gefunden haben, denn am Ein
gange eines zwischen Grafen Johann ei
nerseits und Tilemann von Flecken vnd
Martino Fain anderseits am 24. Juny
1601. abgeschlossenen Contracts klagt der
Graf, daß Melchior Leporinus das Salz
werg bey dem Strom der Jade ihm
nicht zu geringer Verkleinerung liegen
lassen.“ Da nun Tilemann von Flecken
und Martin Fain, „sambt ihren mit
Consorten vndt Interessenten auch allen
ihren Erben vnd Erbnehmern, ein Salz
werg das sie durch Gottes seggen in seit
der Graff vnd Herrschafft vndt son

derlich im Amte Newenburg bey dem
Steinhaus bey dem Strom der Jade
an bequemen orte so sie dazu aufgesehen
anzurichten bedacht", so wird „ihnen ver-
gont, erlaube, eingereumbt vndt bewil-
ligt, daß sie die funffzehn a dato nach-
folgende Jahr auf ihren Kosten solch
Salzweg bey dem Jaden Strom, dem
Newgelegten Siell vndt wo Jacob Han-
neken gehaufet geruhelich vndt Vngehin-
dert nach ihrer gelegenheit selbstenn ge-
fallen vndt wohlfahrt zum bestenn an-
richten, auf ihren Vnkosten erbawen"
u. s. w. Der Graf verspricht dabey ih-
nen „in allen billichmehigen sachen und
seunderlich gegen obgesetzten Melchior Le-
porino, wosern er sie wegen dieses vndt
von ihm verlassenen Salzwegs unbespro-
chen nicht lassen wolte, hülffliche Handt,
so weit ihr Recht streckt, schuß und
schirm gnediglich zu halten", wogegen die
Unternehmer in den ersten 7½ Jahren
von jeder Pfanne 3 Last und in den
lestern 7½ Jahren von jeder Pfanne 4
Last Salz an den Grafen zu liefern.
Die übrigen Bedingungen sind denen der
frühern Contracte gleich.

Auch diese Unternehmung bestand
so wenig als die früheren, denn am 20.
Aug. 1607. stellten Wolff von Zerßen,
Rath, und Johannes Balich, Cammer-
schreiber, folgende Urkunde aus: „Zu
wissen, als der Wolgeborne Herr, Herr
Johan Graff zu Oldenburg und Del-
menhorst, Herr zu Jheuer und Kniphau-
sen u. s. w. Unser gnediger Herr Wols-
seliger gedechtnuß vngesehr für sechs
Jahren etlichen Außlendischen Kaufleuten
ein Salzwerk auff gewisse condition vndt

maße auf S. G. Newenburgischen Gros-
den am Steinhauser Siell anzurichten
erlaubet, dauon sie dann S. G. vnd
dem auch Wolgebornen Herrn Herrn An-
thon Günther Grauen zu Oldenburg vnd
Delmenhorst, Herrn zu Jheuer vnd Kniep-
hausen zc. Unserm auch gnedigen Herrn
nun die ersten fünf Jhar hero nachein-
ander die geburniß nach aufweisung des
mit Inen eingegangenen vndt aufgerichte-
ten Contracts endrichtet Vndt aber vn-
laengst Zwei derselbigen Kaufleute sich
des Handels endschlagen vndt das sie es
nicht continuiren konten beschweret vndt
also dahero ihren dritten Mitgesellen
Martin Fain seinem bericht nach das
ganze werk wieder vberlassen vndt abge-
treten, Er Martin Fain wolgedachten
vnsern gnedigen Herren auch vmb solcher
vrsachen willen vmb eine gnedige linder-
derung ersucht und gebetten, Das dem
nach S. G. ihme dieselbige folgender-
gestalt in gnaden eingereumbt vndt wider-
fahren lasen.

Anfenglich sol vndt wil er die beide
vorhandene Pfannen darauf der Vertrag
errichtet, in gutem stande halten vndt S.
G. dauon die icht folgende drittehalb Jahr
vndt zwar also bis auf die halbscheide
derer in der vorigen Verschreibung tran-
sigirter funffzehn jhar jedes Jahrs drey
last vndt die vbrigen achtehalb Jahr jedes
Jahrs besonders vier last gutes richtiges
Salz endrichten vndt darstellen. Es hat
sich aber Wolbemelter vnser gnediger
Herr hieneben expresse bedingt vndt vor-
behalten, da schier morgen das Salz-
werk in mehrern vndt bekern aufnehmen
also das beyde Pfannen zugleich gebraucher

wurden, geraten solten, das dan S. G. der vorigen, mit vorwolgedachtem ihrem Wohlseiligen Herrn Vater getroffenen Vergleichung in leistung der Anzal Lasten vnd andern S. G. zum besten darinnen gelegten Puncten sich nicht begeben sondern vorbehalten haben wolten, Welches er Martin Fain auch also zu halten angenommen.

Was Endlich die ihme bey dem Salzwerk eingethane Zwanzig Tück Landes belangen Ist S. G. schließlicher wille vnd meinung deswegen, das dieselbigen ohne ienige verweinkauffung bey dem Salzwerk so lange dafelbige von ihme Martin Fain, seinen Erben oder sonsten in gutem eße vnd weesen bleibt vnd erhalten wirdt vnuerruet vnd zwar zehendt: hofdienst: vnd anderer vnspflicht frey außgenommen derer darauf geschlagenen behörlichen Leiche verbleiben vnd gebrauchet werden sollen Ohne geschrede“, u. s. w.

Ob das Salzwerk nun einen guten Fortgang bekommen und ob der Unternehmer sich nun Absatz seines Fabrikats zu verschaffen wußte, indem er es betrüglich für Lüneburger Salz ausgab, ergeben die Acten nicht, wohl aber, daß der hochweise Rath der Stadt Lüneburg am 10. März 1609. einen gewissen Henriens Wegner abfertigte, welcher bey Bürgermeister und Rath der Stadt Jever klagte „das in nahmen auffrechten Lüneburger Salz weder demselben an der guete ganz vngleich solte Verkauft vnd Verhandiret werden, welches Zu dem Stadt Lüneburgk oder dessen Bürgern

vnd einwohnern großen Schaden vnd nachtheill geriete mit ferner begehren, das solche falsitet vnd Betrugh nach andertunge Kayserlicher poenal mandat michte Obersteuer mit gebührlichen einsehent vnd straffe getrieben werden.“ Bürgermeister und Rath der Stadt Jever stellten aber am 28. März 1609. ihm eine Bescheinigung aus“, daß Sie solch eines Hochweisen Raths zu Lüneburgk angefinnen für ebenmefigh haben ansehen (doch das sie solchen betrugh alhie in der Stadt noch nicht depraehendiren konnen) vnd also solch falsum, da sich hie so weit Ihre Jurisdiction erstrecket, erzeugen wurde, so woll racione officij als bester nachbarslicher billigkeit cursu honestorum Commerciorum saluo zu straffen sich schuldig erachten, doch damit dem Wolgebornen Ihrem Gnedigen Landes Herrn an seiner hoheit oder erhaltene Landesgebrauch vnd gerechtigkeit nichts benehmen Besondern expresse reservirend vnd Vorbehaltend.“ u. s. w.

Wahrscheinlich hat auch Martin Fain nachher das Salzwerk verlassen oder es dem Grafen Anton Günther abgetreten und dieser es nach Hooksiel verlegt. Actenstücke finden sich darüber nicht, als eine Rechnung von Jobst Behrendts zu Hooksiel, wornach er in den Jahren 1617. und 1618. an die Salzeren daselbst 228165 gute Steine und 7410 Bleichsteine u. a. m. gellefert, auch fängt mit dem Jahr 1617. die erste Hooksieler Salzrechnung an. Das Resultat dieser Salzrechnungen werde ich am Schluß dieses Aufsazes zusammen fassen.



Am 15. Jul. 1617. schreibt „E. G. Hofmeister Philips Burkhart von Rüdighem zu Rickingen“ aus Oldenburg an „Wilhelm von Raumbshausen, dero Rechten Vicentiarum vnd Grefflischen Oldenburgischen Rentmeistern zu Jehuer“: „Des Hochwolgeborenen Vnsers allerseits gnedigen Graffen vnd Herren gnediger vnd ernstlicher Bevelich ist, das E. L. gegenwertigen Salz probenn nicht allein gen Hamburg vnd Amberdamb omb besichtig, vnd abholung einer prob des besten Boy oder Hispanischen Salzes mit dem fürderlichsten abfertigen vnd an die Factorum, die ihme dazue gueten vorschub thun muchten verschreiben sondern demselbigen auch notürfftige wegh Zerung zu dem ende mitgeben sollen.“ u. s. w.

Im Jahr 1617. waren bey dem Salzwerk angestellt: ein Salzmeister, Johann Philipp von Cappeln, mit 400 Rthlr. Gehalt, ein Salzgräfe, Hans Brüggemann, mit 150 Rthlr., ein Salzschreiber Jacques Laurens (aus Brünningen) und zwey bis drey Siedeknechte, welche wöchentlich $1\frac{1}{2}$ Rthlr. erhielten. Der ganze Bau des Salzwerks hatte 3017 Rthlr. 4 Sch. $9\frac{1}{2}$ W. gekostet.

Am 18. Febr. 1618. besichtigte der Cammersecretair Ellebrecht das Salzwerk und sagt in seinem Berichte: „das Salzwerk aufm Hole gehet iho Gott Lob wiederumb in vollem swange vnd fürdert zu dero behuef.“ Er findet nur noch einige Desiderate, z. B. „für den Salzschreiber zu desto besserer bewarunge seiner Sachen ein Schreib Cammerlein, so

an der Norder seitent in der Horne zwischen der Aufkubunge vnd Thurm bequemlich zuuerfertigen auch daß der Glassemacher machte überkommen vnd die Finster in des Salzschreibers Dornischen fern machen Wollen gern mit den schlimmen Dielen so außserhalb hauses zu Fuessteigen gelegt die Dornischen floren lassen. Bitten beederseits vmb floren zu der hinder Cammer und Küchen. Vnd damit daß Salzwerk so bloß nicht zuligge, bitten sie vmb pflanzen, womit die hoffstede umbher zu besetzen. Beelagenn sich auch, daß es Ihnen unmügelich, wenn ein Torff klatt aufgebrochen, dafür zu sein, daß nicht etwa darvon gestolen werde, deme nun zu nuß des hochwolgeborenen Vnsers gn. Grauen vnd hern fürzukommen bitten sie vmb eine Torffscheune.“

Bald darauf schickte der Graf einen gewissen Heinrich Steding nach Lüneburg, um dort zwey Böttchergejellen für das Salzwerk anzunehmen. Das gab nun wieder Beschwerden des Bürgermeisters und Raths zu Lüneburg, die in einem Schreiben vom 14. Apr. 1618. die über diese „Abmiet. und Abspannung“ ihrer Böttcherknechte sich beschwerten und unter abermaliger Einsendung des kaiserl. Mandats vom 21. Oct. 1579. dagegen protestiren, daß der Graf für sein Salzwerk Tonnen machen lasse, welche an Holz, Form, Maß und Gestalt den ihrigen gleich wären. Als dies unerwidert blieb, schrieben sie am 18. Jul. 1618. an den Grafen: „Demnach vnsß glaubwürdig beikommen, daß E. G. in ihrer loblichen Graffschafft unterschiedliche Salzwerke angerichtet habenn vnd eine ziem-

liche anzaal saltz daselbst iärlich kochen lassen sollen, Müßen wir zwar solches woll geschehenn lassen, seint auch so wenig gemeint als befugt E. G. hinunter einigen eintrag zu tuen, Als wir aber gleichwol vernehmen das selbig gekochtes saltz in vnser Lüneburgische alte und dennselben gleichformig gemachte neue Tonnen gepacket und verführet werden soll, auch vielleicht unterm schein solcher Tonnen wenn es in die andere oder dritte hant kompt, woll für vnser Lüneburgisch saltz dem gemeinen Manne mag beigebracht und verkauft werden Vnd wir nun wider solche packung sonderbar Kayserliche Privilegia vnd poenal Mandata für Jaren allerunterthenigst erhalten vnd aufgewurkelt gestalt E. G. Zeiger dieses vnser abgefertigter Diener der Achtbar vnd gelarter Henricus Wegener dauon ein vidimirtes patent der gebuer insinui ren wird, haben wir eine notturst seinn erachtet, E. G. mit diesem schreiben diennstlich zubelangen hochstes fleiß bitten, dieselbe solches zu gnaden von vns vermerken vnd die gnedige anschaffung vnbeschwert thun wollenn, das selbiges saltz welches sie also kochen lassen in solche Tonnen, die inhalts erwenten Kayserlichen Privilegii den vnsern an holtz form maas vnd gestalt ungleich gepacket vnd verführet werden müge. An deme erstatten E. G. was denn rechtenn vnd der billigkeit gemess. u. s. w. derz das und vnd als so so so und nicht di
Dies Schreiben wurde dem Grafen am 25. Jul. übergeben, allein erst nach vielem Rathen und mancherley Entwürfen erstlich er am 15. Aug. folgende Antwort: Aus ewern vndern datis den

14. Aprilis vnd 18. July Jüngsthin an vns abgangenen schreiben vnd beige fügem privilegio haben wir ewer wegen des in vnser Herrschafft Jezuern angeordneten Saltzwerks gethanes suchen dahin gnediglich verstanden, das die darzu gehoerige Thonnen der ewrigen an form, maas vnd gestalt ungleich gemacht werden mochten. Nun stellen wir zwar das von euch eingeschicktes privilegium als welches gegen vns nicht aufgewirkt auch ohne das vns nicht anfehret an seinen ort, Vnd achten es dafür, das vns zu Jederzeit freistehe, in was form vnd maasse wir vnser Saltz aufgeben lassen wollen, gleichwoll ungleiche gedanken euch zubenehmen, so lassen wir euch darauf vnuerhalten sein, Nachdem wir daher, dieweil vnser vnderthanen vnder schein lüneburgischen Saltzes mit dem Schottischen Saltz heufig vnd merklich hinder gangen, verohrsacht selbsten ein Saltzwerk anrichten zu lassen vnd den solches durch hulf des Allmechtigen also gelungen, das es dem ewrigen (wo nicht besser vnd nühlicher zu gebrauchen) denn noch gleich guet, das wir umb daviel weniger zuzugeben gemeinet, das von den vnserigen hieran einige gefähre vorgenommen, noch das das Saltz unterm schein ewers Saltzes verkauft werden solle, gestalt wir sobald im anfang den befelg gethan, das nicht alleine die thonnen mit einem Zeichen tief vnd deutlich genug gebranner, Sondern auch menniglichen so das Saltz sowoll in als außershalb Landes vnser Graff, vnd Herrschafften zuuerhandlen fürhabens, angezeigt werden solle, das sie es anderher nicht als für ein in vnser Herrschafft Jezuern gesotter



nes Salz vund nicht für Lünebürger Salz verkaufen sollen, wiewoll das verführen noch wenig geschehen, sinthemall mit dem Jenigen was gefotten, unsere Vnderthanen kümmerlich versehen werden können. So wirt auch das vnserige Salz nicht nach dem gewicht sondern nach Schesfell maas verhandelt. Solten wir aber hiernegst einen gefährlichen mißbrauch vermerken, seint wir für vns selbst entschlossen, eine solche anderwertige abmerkung der thommen geben zu lassen, daß es menniglichen wie wir es ohne das gerne sehen, besser als noch landtbahr werden moege.“ u. s. w.

Es scheint nicht, daß hierauf etwas Wesentliches erfolgt sey, denn der Magistrat zu Lüneburg zeigt unterm 31. Aug. bloß den Empfang dieses Schreibens an und setzt hinzu: „Nun wills für dießmahl die gelegenheit nicht fügen, daß es so eilents in vollem Rhat, wie es gleichwoll die notturfft erhelschen thut, erbracht werden könne. Pitten darumb dienstlich E. G. wolle es vngnedig nicht vormerken, das dieselbe wir alsbald Hauptsechlich nicht beantworten mögen, Soll aber inn vnuergeßlichem angedenken behalten werden vund forderlichst möglich nachfolgen.“ u. s. w.

Indeß ging die Unternehmung doch nicht so wie man wünschte und gehofft hatte. Als die Regierung zu Jever im März 1621. die Rechnungen abnahm, fanden sich viele Mißbräuche so wohl in der Fabrik selbst als im Rechnungswesen. Besonders war es auffallend, daß in den Jahren 1618. bis 1620. incl. 1050

Lasten Spanisches Salz angeschafft und nur 641 Lasten versotten waren. Der Salzmeister erklärt sich in seinem Bericht darüber so:

„Die Ursachen sindt mehrtheils von wegen vbel abgangl des Salzes welches im Anfang der ersten Jaren so baldt nicht folgen können, Item wegen Verseumunge des Salzwergs daß solches nicht zu rechter Zeit von dem Schreiber mit dem groben Salze befördert worden ist. Derowegen weil nun diß Spanische Salz in dießen Jaren nicht Versotten worden, So bleiben dißem Spanischen Salze vndt Rechnungen noch an gewin zurucke vber 2500 Rthlr. ohne was sonst vor schaden vndt Vnheil wegen theuerunge des groben Salzes vndt ander vergebliche vndt von dem Schreiber verursachten Vncosten vndt hohen frachten des Spanischen Salzes vndt thunnenholzes mit vnderlauffen.

Damit aber Ihre Gnaden vnser Gnediger Herr vermahleins sehen möge, wie es mit dem Salzwerg beschaffen vndt was solchs Zerlichen vor ein Stadtlichen Vberschuß, wan solchs der Gebuer betrieben wirdt, vffbringen kan, So erbiere ich mich dahin vnd will solche muhe ein Zeit weile vf mich nehmen vndt sonst meine Nahrung zu rucke setzen vndt das grobe Salz selbst einkoffen, vf das ich sehen kan, was vor Salz darzu dienstlicher ist, dessen frachten bedingen vndt dan den Schreiber die bezahlunge thun lassen, daß Salzsieden auch selbst betreiben helfen, darmit nichts verseumet werden soll. Sol sichs alsdan befinden

wie die sachen beschaffen vndt wie das
Salzwerk wegen Vbeleinkauffunge des
groben Salzes verseumet worden ist,
vndt wan der abgang des Salzs folget,
will solchs durch gotts Hülffe Ierlichen
in die 3000 Rthlr. vffbringen.“

Diesem Berichte ist angehängt:
„Verzeichniß dero gebrechen des Salz-
wergs welche abgeschafft vndt anders
besselt werden können.“

Zum ersten was das Spanisch Salz

(Die Fortsetzung folgt.)

Der Erdkrebß.

Der Erdkrebß, dessen Vertilgung in
Nr. 28. d. Bl. empfohlen wird, hat in
diesem Jahre, mehr als je, auf unseren
Feldern überhand genommen, wahrschein-
lich aus der Ursache, weil bey dem leht-
ten gelinden Winter nicht so viel davon
umgekommen sind, als es sonst wol, bey
strengeren Wintern geschehen seyn mag.
Der Abgang, den die Vögel davon zu
Wege bringen, mag wol nicht so viel
betragen, als die strenge Jahreszeit, bey
abwechslender Witterung, verursachen kann,
obgleich die Spreen sie für ihre Zungen
in die Nester schleppen.

Ich glaube, daß die Vertilgung
dieses, den Feldfrüchten so sehr nachthei-
ligen Insects am besten geschehen könne,
wenn man die Brut zu zerstören sucht,
und dies läßt sich leicht machen. Wer

anlangt, welches der Salzsreiber ein-
gekofft, hatt er darauff keinen Verstand,
obs gutt oder böse ist, oder ob Nutzen
darmit geschaffe werden kann oder nicht,
wie die erfahrung bezeuget, dan er ver-
gangen Sommer Franzen Salz zu Ham-
burgk vndt Embten eingekofft, darbey gar
kein Vortell vndt Prouit gewesen, dar-
auf dan nicht alleine die feurunge, Knechte,
schreiberlohn vndt andere Vncosten ver-
geblichen vffgangen sonder auch die Zeit
darmit vnnutzlich Zubracht worden.

es sich angelegen seyn läßt, der würde
auf einem damit begabten Lande in einem
Tage leicht hunderttausend Eyer, vielleicht
noch mal so viel, zerstören können. Bis
Johannis hin hält sich dies Insect wol
meist in Rockenfeldern auf, dann aber
verlegt es seinen Aufenthalt in die Haber-
und Gerstenfelder, und läßt sich darin,
wie vorher in jenen, häuslich nieder.
Wahrscheinlich werden ihm die Rocken-
wurzeln dann zu hart, und findet es an
den alsdann noch zarteren Sommerfrucht
wurzeln mehr Behagen. Auch in Kartoff-
feldern hält er sich hier auf. Die
Niederlassungen sind bald zu finden, —
es sind runde Stellen in den Stücken,
wo der Rocken oder der Haber und die
Gerste weiß wird, absterbt und vergeht,
weil das Insect die Wurzel zerstört hat.
Hier hat es seine künftige Brut, in einer



oval runden, inwendig glatt polirten Wohnung, von der Größe eines Hühnerneys, wohin das Insect sich einen kleinen Ein- und Ausgang gemacht hat, hingeschafft in einem harten Klumpen Erde, der durch den Gang desselben gleichsam von einem bedeckten Graben umgeben ist. Wenn man nun diesen Gang mit der Hand nachgräbt, so kann man den Klumpen Erde heraus nehmen, worin man beynt Durchbrechen wol ein paar hundert Eyer findet. Ist das Nest dadurch nun zerstört, so werden die Eyer wol vertrocknen, oder man kann sie auch mit dem Fuß zertreten, welches ein Knistern hören läßt. Dies muß um Johannis geschehen, wenigstens in den Rockensfeldern, weil darin die Brut früher reif wird. Erwa 14 Tage nach Johannis wird

man die Brut in den Rockensfeldern schon lebendig finden; — dies mögte denn wol die höchste Zeit zur Vertilgung seyn. In den Sommerfruchtsfeldern könnte es bis höchstens 14 Tage später auch noch Zeit haben.

Ich glaube, daß die Vertilgung dieses Insects eben so nothwendig ist, als die der Bucherblumen, und das es gut seyn möchte, wenn von Seiten der Behörden dafür gesorgt würde, daß alle Jahr eine Nachsichtung und Vertilgung der Brut des Erdkrebses verordnet würde.

Wildeshausen, im Jul. 1832.

Höpfen.

Gutenberg's Denkmal.

Seit meiner letzten Mittheilung vom 26. Jun. wo der Cassenbehalt zu 110 Rthlr. Gold 18 Rthlr. 30 Gr. Contr. angegeben war, sind noch eingegangen:

aus Delmenhorst	4 Rt. 36 gr. S.
aus Oldenburg	2 Rt. 36 gr. S.
aus Barel	4 Rt. 36 gr. S. 6 Rt. C.
	<u>11 Rt. 36 gr. S. 6 Rt. C.</u>
	121 Rt. 36 gr. S. 24 Rt. 30 gr. C.

Ferner hab' ich auf den Fall, daß die Sache zu Stande komme, die Zusicherung eines Beitrags von 50 Rt. S.

Hoffentlich wird diese Bedingung erfüllt werden. Ich habe nämlich gestern von der Mainzer Commission Folgendes erhalten:

„Gerade in gegenwärtigem Zeitpunkt, welcher des bevorstehenden Säcularfestes der Buchdruckerkunst wegen gewählt werden mußte, der aber bey der fast ausschließend politischen Richtung der Gemüther, sobald man dem Parteigeist gestiftentlich ausweicht, eben nicht der günstigste ist, kann nur der Beystand edler, von Liebe zur Kunst beseelter Männer uns die Hindernisse überwin-



den und das gewünschte Ziel erreichen helfen.

Um so mehr wissen wir das rühmliche Beispiel zu schätzen, womit die Oldenburger aufgetreten sind. Es wird sicher nicht verfehlen, Nacheiferer zu erwecken, die gleich ihnen das politische Leben nicht auf Kosten des wissenschaftlichen und künstlerischen erkauft wissen wollen. Auch ist das Resultat aller bis jetzt eingegangenen Baarsendungen, Subscriptionen und Verheissungen der Art, daß wenn nur noch das Doppelte eingeht, wenigstens auf eine marmorne Statue gerechnet werden kann, zu deren Ausschmückung Frankfurter und Straßburger Kunstvereine zwey auf ihre Kosten im Plane des Ganzen zu verfertigende Basreliefs zugesagt haben. Daß die zwey übrigen Seiten des Würfels gleichfalls besondre Beförderer finden werden, steht zu erwarten, und somit wäre die Idee schon vor'm Scheitern gesichert, wenn sie auch nicht, aus England und Frankreich unterstützt, in ächter Glorie als Bronzenes Colossalwerk zu Stande kommen sollte. Jedoch verlieren wir diesen Punct nicht aus den Augen und denken durch besondre Uebersetzungen des Aufrufs in Französische und Englische Sprache für erweiterte Aufregung zu sorgen, was früher vor dem Abschluß der Reformbill nicht wohl zu veranstalten war."

Was nun die eingesandten Gelder betrifft, so ist alles Mögliche für ihre Sicherheit vorgekehrt. Für jetzt sind sie mit Bewilligung der Bürgermeisterei im Local der Stadtcasse deponirt, sollen

aber in Obligationen umgewandelt werden, die man im Fall eines unglücklichen Kriegs-Ereignisses bequemer den unberufenen Händen entziehen kann, als baares Geld."

Wir bitten, dieses zur Nachricht den verehrten Subscribenten mitzutheilen, es Ihrem Ermessen anheim stellend, ob bey Uebersendung der Beyträge jeder Einzelne oder nur die Summe im Ganzen nebst den Namen der Geber in der Liste verzeichnet wird. Zugleich aber ist es uns eine angelegentliche Sache, Ihren unsern Zweck so bereitwillig unterstützenden Mitbürgern unsere dankbare Anerkennung zu bezeugen, was für jetzt wohl am süglichsten geschähe, wenn Sie auch hierin als Organ der Gutesbergs Sache handeln wollten . . ."

Indem ich diesen angenehmen Auftrag hiedurch vollziehe, bemerke ich noch, daß mein Freund Schacht mir schreibt:

Die sämtlichen Actenstücke über die bisher gethanen Schritte und Folge in der Monumentensache liegen eben vor mir, um einen exacten compte rendu zu verfassen, der alsdann in öffentlichen Blättern die Theilnahme frisch aufregen soll . . ."

ferner — so eben läuft ein Brief aus Moskau ein, dem zu Folge der dortige Staatsrath Fischer (ehemals Bibliothekar in Mainz) eine gute Subscription hoffen läßt."

Das Unternehmen scheint hienach doch glücklich Wurzel fassen und zum



Leben gedeihen zu wollen. Ehrenvoll wäre es allerdings für uns Deutsche, wenn wir es allein zu Stande brächten — (und, wahrlich! es wäre eine Kleinigkeit, wenn nur überall guter Wille und etwas Thätigkeit herrschte) — aber da uns dies wohl von uns selbst versagt wird, so müssen wir dann wünschen, daß Frankreich, England und Rußland

uns beistehen, um die Bronzene Colossalbildsäule zu Stande zu bringen. — Sobald ich Schachts compte rendu erhalte, werde ich ihn mittheilen, und dann abermals wegen Uebersendung der Beyträge anfragen.

Jul. 19. 1832.

Starcklof.

Die Buchdruckerkunst.

Ob die jetzige Zeit, da man geneigt ist, alles Unheil der Welt auf Rechnung der Druckpresse zu setzen, zur Stiftung eines Denkmals für den Erfinder der Buchdruckerkunst zweckmäßig gewählt sey, ist fast zu bezweifeln. Der Einsender glaubt vielmehr, daß Viele, besonders solche,

welche das Drücken mehr lieben als das Drucken, einen weit höheren Beytrag liefern würden, als sie jetzt geben, wenn sie dadurch bewirken könnten, daß die edle Erfindung niemals sey gemacht worden.

Moral — ein Gespenst!?

Wenn ein philosophischer Kopf sich darin gefällt, die Erscheinungen der politischen Welt auf idealistische Principien zurückzuführen, so ist das eine unschuldige Sache, denn dem Einen ist es unverständlich, der andere aber wird sich dadurch in seinem Urtheile nicht irren lassen; und dem Verfasser wird sein Raisonnement nicht übel genommen, wenn er seine lokale Gesinnung nur zugleich

deutlich daraus hervorleuchten läßt. — Wenn aber in jenem erhabenen Systeme die Moral ein mattes Gespenst genannt wird, so ist das nicht so unschuldig; es ist Hochverrath in einem höheren Sinne als dem gewöhnlichen zu nennen, d. h. Verrath an Vernunft, Gewissen und Christenthum.

Lückenbüßer.

Hätten die Katzen Flügel, kein Sperling wär' in der Luft mehr; Hätt' ein jeder, was jeder sich wünscht, wer hätte noch etwas?

